

Gemeinderatsvorlage GV/080/2025

Amt: Bauamt

Bearbeiter: Sabine Neumann

Aktenzeichen: 632.6:Kaibenteich 1/Neubau Stützmauer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2025	öffentlich

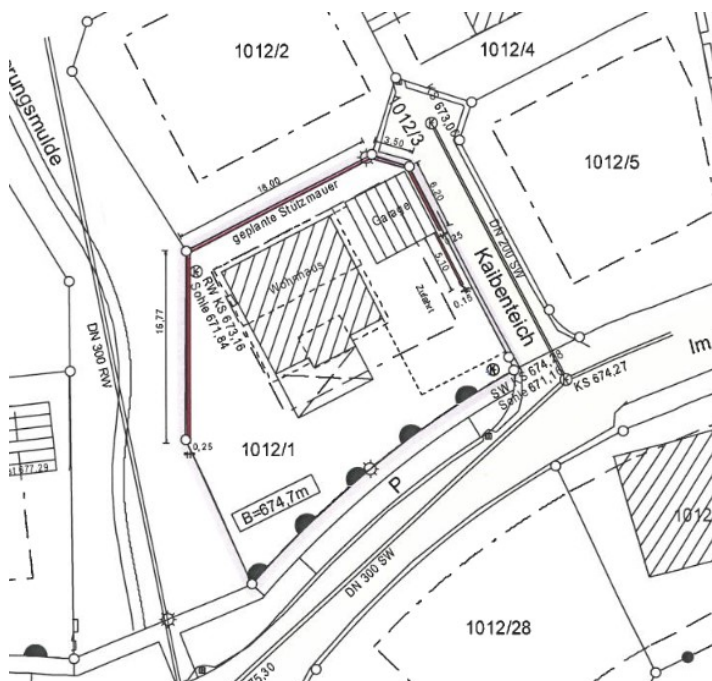
Protokollauszug an: Bauamt

Nochmals Kaibenteich 1, Schömburg Befreiungsantrag für Mauer und Auffüllungen

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat sich am 05.02.2025 mit der nachträglichen Genehmigung einer 1,30 m hohen Stützmauer und dahinterliegenden Auffüllungen auf dem Grundstück Kaibenteich 1 beschäftigt. Der Bebauungsplan lässt Auffüllungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zu.

Das Einvernehmen wurde nicht erteilt.



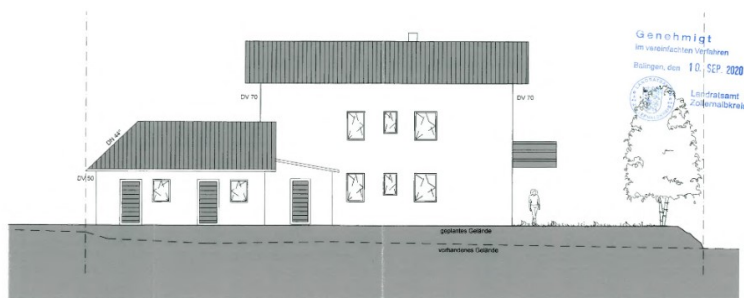
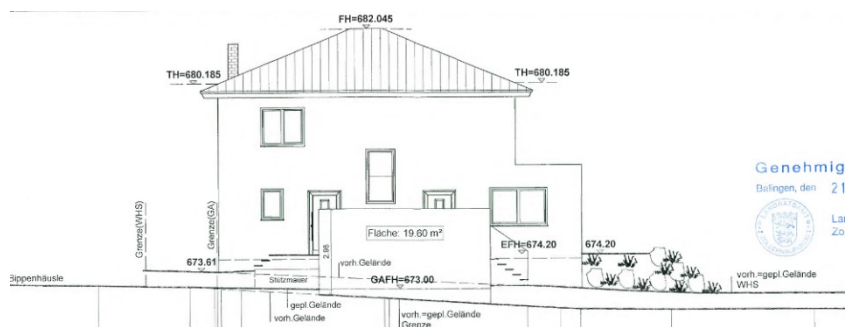
Auf die Gemeinderatsvorlage GV/007 und den Protokollauszug in der nichtöffentlichen Anlage wird verwiesen.

Die Baugenehmigungsbehörde bittet um erneute Beratung des Antrags im Gemeinderat mit der Begründung, im Baugebiet Grund seien bei den Grundstücken Bippenhäusle 1, 3 und 4 Auffüllungen über 1,00 m zugelassen worden und es erschließe sich der Baugenehmigungsbehörde nicht, weshalb im vorliegenden Fall das Einvernehmen versagt wurde. Das Schreiben des Landratsamtes liegt als nichtöffentliche Anlage bei.

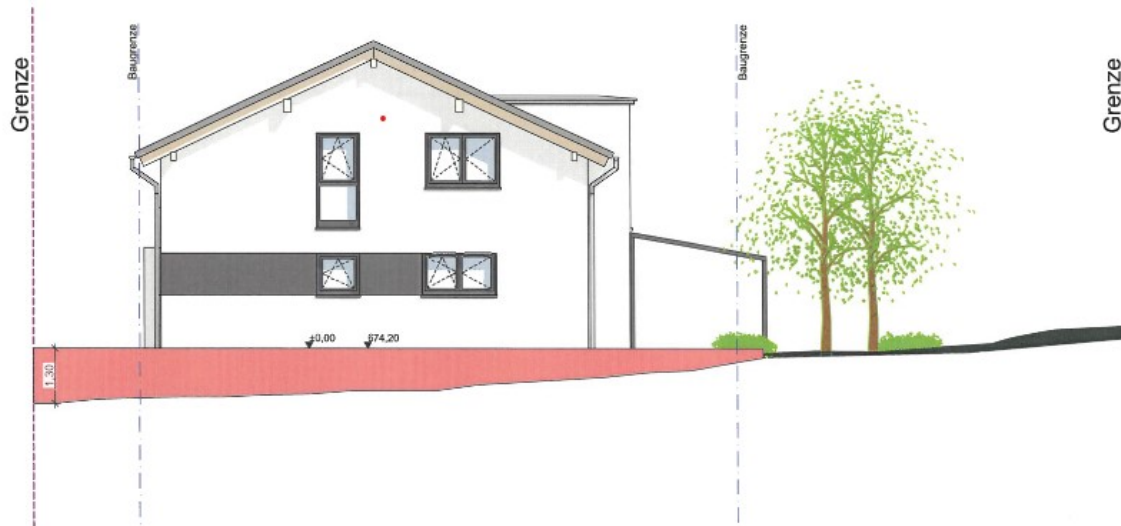
Stellungnahme der Verwaltung

Das Gelände im Baugebiet Grund ist nicht ganz einfach. Teilweise sind größere Auffüllungen erforderlich und wurden von den Bauherren auch beantragt, meist um wenigstens eine Terrasse realisieren zu können. Waren die beantragten Auffüllungen geländebedingt, hat der Gemeinderat diesen auch zugestimmt.

In den vom Landratsamt angeführten Beispielen, bei welchen Auffüllungen größer als 1,00 m zugestimmt wurden, handelt es sich meist um Auffüllungen für eine Terrasse. Zu den Nachbarn wurde abgeösch.



Im vorliegenden Fall wurde die Auffüllung bis zur Grundstücksgrenze gezogen, was dort eine 1,30 m hohe Stützmauer zur Folge hat. Die zulässige Höhe der Auffüllung wurde damit um 0,30 m überschritten.



Es ist nach Ansicht der Verwaltung ein etwas anders gelagerter Fall als die vom Landratsamt angeführten Beispiele. Da vonseiten des direkt betroffenen Angrenzers keine Einwendungen vorgebracht wurden, könnte dem Antrag nachträglich auch zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung formuliert.